



**Satzung zur Änderung der Ordnung
für das Studium der
Älteren Deutschen Philologie
im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Ordnung für das Studium der Älteren Deutschen Philologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 1997 (KWMBI II S. 886), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „sowohl als Hauptfach wie auch“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Haupt- und“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Satz 3 wird zu Satz 2.
3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Der Studienumfang beträgt im Nebenfach 36 Semesterwochenstunden (SWS).“

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Das Grundstudium ist für das Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfasst Lehrveranstaltungen von 18 SWS, davon im Pflichtbereich 6 SWS.“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
5. § 11 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. ²Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. ³Im Hauptstudium erwerben Studenten im Nebenfach mindestens einen Hauptseminar-Leistungsnachweis.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Prüfungsleistung im Nebenfach wird eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer gefordert.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „72 SWS im Hauptfach oder“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Abs. 4 und 5 werden gestrichen.
 - d) Abs. 6 wird zu Abs. 4.
 - e) In Abs. 4 (neu) werden die Sätze 1 und 3 gestrichen. Satz 2 wird zu Satz 1.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Ordnung für das Studium der Älteren Deutschen Philologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 1997 (KWMBI II S. 886) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. April 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Juni 2005, Az.: X/4-5e65c(BA)-10b/21 671).

Bayreuth, 30. Juni 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2005.